Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Walldürn zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“, Gemarkung Glashofen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 31.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“, Gemarkung Glashofen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtwerke Buchen planen die Errichtung einer Agri-PV-Anlage in Walldürn auf Gemarkung Glashofen unmittelbar benachbart vom bestehenden "Energiepark Neusaß".

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen werden.

Mit der Errichtung der geplanten Agri-PV-Anlage soll die Stromversorgung langfristig gesichert und somit die klimafreundliche Stromgewinnung gestärkt werden. Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 392 (teilweise), 394, 396, 397, 397/1 und 398. Das Vorhaben befindet sich südlich von Neusaß und grenzt im Westen an den bestehenden Energiepark Neusaß an. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Gemarkung Glashofen ergibt sich anhand der nachstehend abgedruckten unmaßstäblichen Planskizze vom 11.01.2022, in der der überplante Bereich mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet ist.

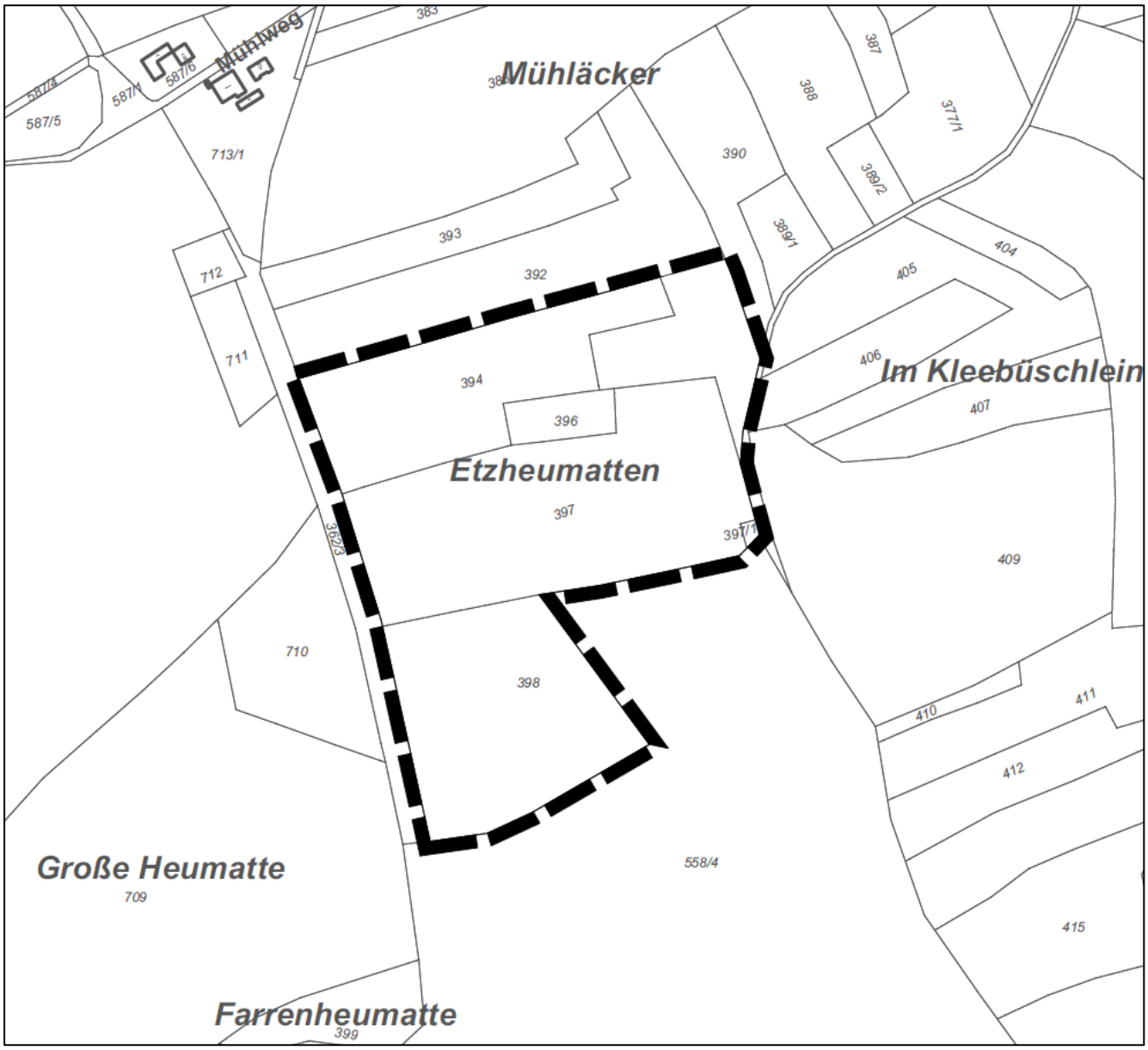

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Nachdem aufgrund der gegenwärtigen Situation eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in Form einer öffentlichen Präsensveranstaltung für die Allgemeinheit stattfinden kann, liegen der Bebauungsplanentwurf mit Planzeichenerläuterungen einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen, der Erlass örtlicher Bauvorschriften und die

Begründung in der Zeit vom 11. April 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Informationen zu Corona-Schutzmaßnahmen:

Die Verwaltungsgebäude der Stadt Walldürn sind für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Für diese Einsichtnahme stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Mit Terminvereinbarung bei den zuständigen Mitarbeitern des Stadtbauamtes über die Zentrale unter Tel.: 06282/67-0 oder per Email: Bauleitplanung@wallduern.de
- Ohne Terminvereinbarung per Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen durch Türöffnung am Verwaltungsgebäude Schloss, Burgstr. 3, Hintereingang und dortiger telefonischer Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern des Stadtbauamtes über die Zentrale unter Tel.: 06282/67-0 oder per Anmeldung über die örtliche Sprechanlage am Verwaltungsgebäude Schloss, Burgstr. 3, Hintereingang.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, Burgstraße 3, 74731 Walldürn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Email an Bauleitplanung@wallduern.de vorgebracht werden. Bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen Angaben der vollständigen Anschrift des Verfassers gemacht werden.

Die gesamten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums ebenfalls auf der Homepage der Stadt Walldürn unter *https://www.wallduern.de/bbpl-beteiligungsverfahren* abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu den "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO", welcher öffentlich ausliegt sowie auf unserer Webseite im Internet einsehbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Walldürn, 01.04.2022

Markus Günther
Bürgermeister